

GETRÄNKELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen der

Muster Getränke AG, 4051 Basel, (nachfolgend MG genannt)

einerseits

und

Restaurant Muster GmbH, 4052 Basel, (nachfolgend Kunde genannt)

andererseits

für das **Restaurant Muster**, Basel

Zweck

Der Kunde und die MG bezwecken mit der vorliegenden Vereinbarung eine längerfristige, partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Nutzen beider Parteien und vereinbaren deshalb was folgt:

Allgemeines

Sämtliche in diesem Vertrag erwähnten Anhänge bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung.

1. Leistungen der MG

1.1.

Lieferungen von Getränken

Die MG verpflichtet sich dem Kunden die im Anhang 1 zu diesem Vertrag umschriebenen Getränke zu den im Anhang 1 umschriebenen Konditionen Franko Keller zu liefern.

1.2. Rückvergütung Getränke

Die MG gewährt ausschliesslich dem Kunden direkt (und insbesondere nicht etwa seinem Verpächter oder dem Eigentümer der Liegenschaft) als Gegenleistung für seine Bereitschaft, die in einem separaten Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten

Getränke während der vereinbarten Vertragsdauer zu führen oder führen zu lassen, umsatzbezogene Rückvergütungen. Das Sortiment der Vertragsprodukte ist in einem separaten Anhang geregelt und kann von MG jederzeit ergänzt werden, wobei für Produkte aus dem geänderten Sortiment keine Bezugspflicht des Kunden besteht, wohl aber eine Rückvergütungspflicht der MG.

1.3.

Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung der Rückvergütungen erfolgt einmal jährlich jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Basis für die Abrechnung bilden ausschliesslich die der MG vorliegenden Umsatzzahlen des Getränkelieferanten für die eingangs genannten Betriebe. Die Auszahlung der Rückvergütungen erfolgt jeweils bis zum 30. April des folgenden Jahres an den Kunden. Die MG ist berechtigt, den Rückvergütungsanspruch des Kunden mit allfälligen Ausständen des Kunden aus erfolgten Getränkelieferungen zu verrechnen.

1.4.

Naturalleistungen und weitere Leistungen

Allfällige Naturalleistungen oder andere Leistungen der MG sind im Verzeichnis der geliehenen Einrichtungen (Anhang 1) festgehalten. Insoweit MG dem Kunden Einrichtungen zur Gebrauchsleihe überlässt, ist der jeweilige Zeitwert anzugeben. Können sich die Parteien über den jeweiligen Zeitwert nicht einigen, ist dieser für beide Parteien verbindlich durch die HotRest AG festzulegen. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Einrichtungen zum dannzumaligen Zeitwert zu Eigentum zu übernehmen.

1.5.

Preise und Konditionen

Sämtliche in dieser Vereinbarung erwähnten Produkte werden zu Preisen und Konditionen gemäss den jeweils gültigen Preislisten des oder der Lieferanten geliefert.

2. Leistungen des Kunden

2.1.

Getränkebezugsverpflichtungen Bier / Mineralwasser (Vertragsprodukte)

Der Kunde verpflichtet sich, in sämtlichen Lokalitäten der eingangs genannten Betriebe die in Anhang 2 aufgeführten Vertragsprodukte zu führen, bzw. führen zu lassen und pro Vertragsjahr Biere im Umfang von mindestens Fr. ... zu beziehen, insgesamt also im Umfang von mindestens Fr. ... für die gesamte Vertragsdauer (Min-

destumsatz). Die zusätzliche Führung von Vertragsprodukten anderer Lieferanten ist zulässig.

2.2.

Diese Bezugsverpflichtungen gelten auch bei späteren Erweiterungen des Betriebes, allfälligen Änderungen des gastronomischen Typs und bei baulichen Verlegungen der Restaurationsräumlichkeiten.

2.3.

Ersatzprodukte

Sollte die MG aus irgendeinem Grunde nicht mehr in der Lage sein, eines oder mehrere der Vertragsprodukte anzubieten, so ist sie berechtigt, dem Kunden Ersatzprodukte der MG zur Lieferung vorzuschlagen. Der Kunde anerkennt, dass ein derartiges Vorgehen keinen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung darstellt.

3. Weitere Vertragsbestimmungen

3.1.

Der Kunde ist frei zu entscheiden, über welche Bezugskanäle er die Vertragsprodukte beziehen will, wobei Rückvergütungen in jedem Fall nur erfolgen, soweit der Bezug der Vertragsprodukte einwandfrei belegt ist.

3.2.

Der Kunde bemüht sich MG Werbeflächen zur Verfügung zu stellen, soweit es die Verhältnisse zulassen, wobei entsprechende Aussen- und Innenwerbung nur nach gegenseitiger Absprache erfolgen kann.

3.3.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die MG, bzw. der Getränkeliieferant, nach erfolgloser Mahnung berechtigt, Lieferungen nur gegen Barzahlung vorzunehmen.

4. Vertragsverletzung

Liegt eine vom Kunden verschuldete Vertragsverletzung vor, so kann die MG Erfüllung des vorliegenden Vertrages plus Schadenersatz verlangen oder stattdessen auf die Erfüllung verzichten und die Rückerstattung sämtlicher Leistungen sowie zusätzlich Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung entspricht dem entgangenen Gewinn während der Kündigungsfrist von drei Monaten und berechnet sich auf der Basis der seit Vertragsbeginn durchschnittlich

pro Jahr (bei voller Vertragserfüllung) bezogenen Getränkemenge. Die MG kann stattdessen für den Bereich Bier 40 % des nicht erzielten Mindestumsatzes (kumulierter Mindestumsatz für die gesamte Vertragsdauer gemäss Ziffer 2.1. abzüglich effektiv getätigte Bezüge) sowie für die übrigen Vertragsprodukte 30 % des seit Vertragsbeginn durchschnittlich pro Kalenderjahr in Rechnung gestellten Betrages, multipliziert mit der bei Vertragsbruch noch nicht abgelaufenen Kündigungsfrist, als pauschalen Schadenersatz verlangen.

5. Abtretung

Die MG behält sich das Recht vor, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das ganze vorliegende Vertragsverhältnis an eine andere Firma ihrer Getränkegruppe oder einen allfälligen Rechtsnachfolger abzutreten. In diesem Falle werden dem Kunden ausdrücklich gleichwertige Qualität und Bedienung gewährleistet. Der Kunde erklärt ausdrücklich, einer derartigen Abtretung bereits zum heutigen Zeitpunkt zuzustimmen.

6. Schriftlichkeit

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Beilagen ist nur gültig, wenn sie schriftlich mit Bezug auf diesen Vertrag vereinbart worden ist.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist grundsätzlich auf eine feste Dauer von drei Jahren abgeschlossen und kann somit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils drei Monaten auf den 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jeweils von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalendermonates aufgelöst werden.

MG ist berechtigt, unter Einhaltung einer viermonatigen Frist während der festen Vertragsdauer Preiserhöhungen anzukündigen. Für diesen Fall ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe der jeweiligen Preiserhöhungen den vorliegenden Vertrag aufzulösen und zwar wiederum unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Kalendermonates.

8. Gerichtstandsklausel

Allfällige Differenzen, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Vertrages oder seiner Beilagen ergeben können, werden die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen gütlich zu erledigen versuchen. Erweist sich eine gütliche Einigung als unmöglich, so werden Streitigkeiten nach Wahl der klagenden Partei am Wohnsitz / Sitz der beklagten Partei oder vor dem für Basel zuständigen Gericht ausgetragen.

Basel,

Basel,

.....

.....

Der Kunde

MG

Beilagen

- Anhang 1 ...
- Anhang 2 ...